

BAföG und Darlehn der NRW Bank

Wer in NRW Studienbeiträge zahlen muss, kann sich entscheiden diese sofort zu entrichten oder sie durch ein Darlehn der NRW Bank zu finanzieren. Das NRW Bank Darlehn ist ein verzinsliches Darlehn, welches ausschließlich den Studienbeitrag abdeckt (an unserer Hochschule sind das z.Z. 480 Euro/Semester), mit niedrigem Zinssatz und einer Ausfallbürgschaft des Landes. Daher spielt die Bonität der Antragsteller keine Rolle.

Für BAföG Empfänger gibt es bei der Rückzahlung Sonderregelungen. Unter Umständen ist ein vollständiger Erlass oder ein Teilerlass möglich.

Der folgende Artikel befasst sich schwerpunktmäßig mit:

- a) Studierenden, die schon irgendwann einmal, im Laufe ihres bisherigen Studiums, BAföG erhalten haben und nun in die Studienabschlussphase eintreten
- b) Erstsemestern, die ein Studium aufnehmen wollen und auf eine Förderung durch das BAföG angewiesen sind
- c) Studierenden, die nach Abschluss des Bachelors ein Master Studium anstreben
- d) Auslaufen der Erhebung von Studienbeiträgen in NRW zum WS 2011

Rechtsgrundlagen

Zunächst muss man ja einmal wissen worüber man redet und wo man im Bedarfsfall die rechtlichen Grundlagen, die hier erwähnt werden nachlesen kann. Rechtliche Grundlage der Zahlung der Studienbeiträge, sowie der Vergabe und Rückzahlung des NRW Bankdarlehns ist das „Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – STBAG)“ vom 1.4.2006. Das Gesetz wird ergänzt durch die „Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (StBAG – VO)“ vom 6.4.2006, zuletzt geändert am 17.11.2007. Ferner wird Bezug genommen auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), zuletzt geändert am 28.10.2010.

Darlehnsvertrag

Zur Rückmeldung /Einschreibung an der Hochschule gehört u.a. der Nachweis, dass die erforderlichen Gebühren entrichtet wurden. Das sind i.d.R. die Einschreibgebühren und die Studienbeiträge. (sofern man nicht auf Antrag von der Zahlung der Studiengebühr befreit wurde)

Neben der „Barzahlung“ gelten die Studienbeiträge als entrichtet, wenn man für das betroffene Semester ein Darlehn der NRW Bank in Anspruch nimmt. Dazu schließt man einen Darlehnsvertrag mit der NRW Bank ab. Man kann sich jedoch nicht direkt an die NRW Bank wenden, sondern stellt dazu einen besonderen Antrag im Studierendensekretariat. Dieses prüft ob man berechtigt ist einen Darlehnsvertrag abzuschließen und übermittelt die Daten dann der NRW Bank. Von diesem Moment an gelten die Studienbeiträge für die Hochschule als bezahlt. (Sofern die NRW Bank keine Rückmeldung gibt, dass der Darlehnsvertrag doch nicht zustande gekommen ist. Die Studierenden bekommen von der NRW Bank den eigentlichen Darlehnsvertrag zugeschickt und können diesen im Post - Ident Verfahren in jeder Postfiliale abschließen.

Antragsfrist

Studierende können den Antrag für den Darlehnsvertrag ausschließlich innerhalb der **Einschreib- und Rückmeldefristen** stellen. Wird dies versäumt, ist für das anstehende Semester kein Darlehnsvertrag mehr möglich. Dann geht es erst wieder zum nächsten Semester

Dieser Darlehnsvertrag läuft über die gesamte Studiendauer, bis zum Abschluss oder Abbruch des Studiums und wird nur durch die maximale Bezugsdauer begrenzt. Er braucht im Regelfall also nur einmal beantragt und abgeschlossen werden. Mit einer Ausnahme bei den Bachelor – Master Studiengängen. Hier ist der Master – Studiengang ja wieder ein eigener Ausbildungsabschnitt.

Wer ist berechtigt ein solches Darlehn aufzunehmen?

1. Studierende, die sich in einem Erststudium befinden.
2. Studierende, die ein Zweitstudium betreiben und weiterhin BAföG berechtigt sind.
3. Studierende, die ein Master - Studium nach einem Bachelor – Studium betreiben.

Berechtigte Personenkreise:

1. Studierende mit deutscher Staatsbürgerschaft.
2. Studierende, welche die Bedingungen des § 8 BAföG erfüllen.

Alle Fälle hier aufzulisten, die diesen Paragraphen erfüllen, würde den Umfang dieses Info's sprengen. Wer es vorher genau wissen möchte kommt bitte in die Sozialberatung des AStA. Im Kern handelt es sich um deutsche Staatsbürger, Kinder oder Ehegatten von Deutschen und um Studierende anderer Nationalität, die hier ein dauerhaftes Recht auf Aufenthalt haben bzw. eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Hat man schon einmal BAföG bekommen, ist dieser Sachverhalt durch das BAföG Amt bereits geklärt. In diesem Fall nimmt man einfach einen BAföG Bescheid mit. Das erspart dem Studierendensekretariat die aufwendige Recherche.

3. Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind ebenfalls grundsätzlich darlehensberechtigt.
4. Studierende ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einem Deutschen begründet haben.

Maximale Bezugsdauer des Darlehns

Man kann das Darlehn nur im **Erststudium** in Anspruch nehmen und nur für die Dauer der Regelstudienzeit + 4 Semester.

Eine Ausnahme bildet das **Master** Studium nach einem Bachelor Studium.

Hier für die Dauer der Regelstudienzeit + 2 Semester

Grundsätzlich werden alle bisher studierten Semester an einer Hochschule, gleich ob im Inland oder Ausland, auf die Bezugsdauer angerechnet. Wechselt man jedoch die Fachrichtung vor Beginn des 3. Hochschulsemesters, entfällt die Anrechnung

Zeiten in denen man von der Beitragspflicht befreit ist, zählen nicht mit. Sie verlängern diesen Zeitraum entsprechend.

Rückzahlung

Zwei Jahre nach Abbruch oder Abschluss des Studiums ist das Darlehn im Regelfall zurück zu zahlen. Als monatliche Rückzahlrate hat der Gesetzgeber eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Rate von 50, 100 oder 150 Euro gelassen. Wer das nicht leisten kann, muss einen Stundungsantrag stellen. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung wird auf Antrag freigestellt, wessen Einkommen monatlich den Betrag von 960 Euro nicht übersteigt. Für Kinder und Ehegatte können weitere Freibeträge geltend gemacht werden. Die Regeln ähneln den Regeln des BAföG bei der späteren Rückzahlung an das Bundesverwaltungsamt.

Wer im bisherigen Studium (also auch in Phasen, in denen keinen Studienbeiträge gezahlt werden mussten) BAföG auch als unverzinstes Darlehn (nach § 17 Abs. 2 BAföG) bekommen hat, für den gelten bei der Rückzahlung des NRW Bank Darlehns unter Umständen besonderes günstige Regeln der Verrechnung mit der anstehenden Darlehnsschuld im BAföG. Diese führen je nach zeitlicher Inanspruchnahme des NRW Bank Darlehns und der insgesamt aufgelaufenen Höhe der „BAföG Schulden“ zu einem vollständigen Darlehnserlass einem teilweisen Darlehnserlass oder im Falle einer nur geringen BAföG Förderung zu einer „ganz normalen“ Rückzahlungspflicht des verzinslichen NRW - Bankdarlehns.

Wichtig zu wissen; die Aufrechnung erfolgt mit jener Summe des bislang in einer (auch möglicherweise zurückliegenden) Förderungsphase aufgenommenen unverzinsten BAföG - Darlehns. Also unabhängig davon ob man sie schon an das Bundesverwaltungsamt ganz oder teilweise zurückgezahlt hat und ob einem ein Teil davon erlassen wurde, weil man die entsprechenden Bedingungen (schnelles Studium oder guter Abschluss) erfüllt hat.

Wie funktioniert die Aufrechnung?

Die Aufrechnung mit dem BAföG ist zum Zeitpunkt der Rückzahlung bei der NRW Bank gesondert zu beantragen. Sie erfolgt nicht automatisch. In jedem Semester, in dem man Studienbeiträge zahlen muss und diese über das NRW Bank Darlehn finanziert, steigt eine Rechengröße (die so genannte Kappungsgrenze, welche für die Rückzahlungsaufrechnung benötigt wird) um 1.000 Euro an. (§ 15 Abs. 2 StBAG) Die „Kappungsgrenze“ hat eine gesetzlich vorgegebene maximale Höhe. Sie liegt bei 10.000 Euro. Auch wenn mehr als 10 Semester beitragspflichtig studiert wird, kann die Kappungsgrenze maximal auf 10.000 Euro steigen. Wie es der Zufall so will, ist diese Höhe identisch mit der Summe der maximal rückzahlbaren BAföG Darlehn in Höhe von 10.000 Euro, denn an diesem Wert hatte sich der Landtag NRW bei der Verabschiedung des StBAG orientiert.

Bei der Rückzahlungsaufrechnung wird nun diese individuelle Kappungsgrenze mit der Summe aller bisher erhaltenen unverzinsten BAföG Darlehn verglichen (Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 3 StBAG):

- a) Ist die Kappungsgrenze kleiner oder gleich der Summe der BAföG Darlehn erfolgt eine vollständige Befreiung von der Rückzahlung des NRW Bank Darlehns.
- b) Ist die Kappungsgrenze größer als die Summe der BAföG Darlehn muss man die Differenz zurückzahlen.

Da die Kappungsgrenze des NRW Bank Darlehns maximal 10.000 Euro betragen kann, können sich jene BAföG Empfänger entspannt zurücklehnen, deren BAföG Schulden (aus unverzinsten Darlehn) diese Summe übersteigt. Denn Sie erfüllen ja stets die Bedingung a) und werden unter keinen Umständen das Studienbeitragsdarlehn zurückzahlen müssen.

Auch dann nicht, wenn sie für den Bachelor 10 Semester, den Master 6 Semester benötigen würden und in der ganzen Zeit das NRW Bank Darlehn in Anspruch nehmen.

Weil diese Regelungen nicht so leicht zu verstehen sind, möchte ich sie im Folgenden anhand einiger Beispiele erläutern. Auch um zu verdeutlichen, dass es auf den aktuellen Bezug von BAföG während der NRW Bank – Bankdarlehnsphase gar nicht ankommt. (Angesichts des Auslaufens der Erhebung von Studienbeiträgen zum WS 2011 habe ich davon abgesehen die Beispiele zu aktualisieren – das Prinzip bleibt aber unverändert bestehen – lediglich die Zinssätze haben sich verändert)

Beispiel 1

Student A studiert Maschinenbau mit Abschluss Diplom. (Regelstudienzeit 9 Semester)

Studienbeginn war das WS 06/07. Das Wintersemester 2010 ist somit sein 9. Semester

Er hat vom 1. bis zum 4. Semester BAföG bezogen. In Höhe von 377 Euro/ Monat.

Ist dann am Eignungsnachweis (§48 BAföG) gescheitert. Und hat fortan kein BAföG mehr bekommen.

Da er von den Rückzahlungsbedingungen des NRW Bankdarlehns nichts wusste und sich nicht verschulden wollte, hat er seit dem SS 07 bislang die Studienbeiträge bar bezahlt. Bislang für 5 Semester insgesamt 2500 Euro. Er benötigt für seinen Studienabschluss nach eigener Einschätzung noch 3 Semester länger, als es die Regelstudienzeit vorsieht, insgesamt also noch 4 Semester.

Dann sieht die Aufrechnung der NRW Bank, so er deren Darlehn nun ab WS 09/10 in Anspruch nimmt, wie folgt aus.

NRW Bank:

Studienbeitragspflichtige Semester mit NRW Bank Darlehn : 4

Darlehnssumme: $4 \times 500 \text{ Euro} = 2000 \text{ Euro} + \text{Zinsen}$

Kappungsgrenze = $4 \times 1000 \text{ Euro} = 4000 \text{ Euro}$

(die bisherigen Semester zählen nicht mit, da hier noch kein Darlehn genommen wurde.)

BAföG :

BAföG Betrag: $377 \text{ Euro/Monat} = 2262 \text{ Euro/ Semester}$

BAföG gesamt: $4 \text{ (Semester)} \times 2262 \text{ Euro} = 9048 \text{ Euro}$

Darlehnsanteil: $50\% = 4524 \text{ Euro}$

Aufrechnung:

Kappungsgrenze $< >$ BAföG Darlehnsanteil

$4000 \text{ Euro} \quad < = > \quad 4524 \text{ Euro}$

Hier liegt die Kappungsgrenze unterhalb der BAföG Darlehn. Das NRW Bank Darlehn braucht daher **nicht zurückgezahlt** werden. Die Studienbeiträge, welche über die NRW Bank finanziert wurden, werden somit über einen kleinen Umweg vollständig erlassen. Die vorher selbst gezahlten 2500 Euro sind allerdings verloren.

Wäre er nicht am Eignungsnachweis im BAföG gescheitert, betrüge seine Darlehnssumme im Normalfall nun 10.179 Euro. Damit hätte er in keinem Fall das NRW Bank Darlehn zurückzahlen müssen. Auch wenn er das Darlehn vom Sommersemester 2007 an genommen hätte, statt das Geld selbst zu zahlen. Da die Kappungsgrenze ja nicht über 10.000 Euro steigen kann und die Darlehnssumme somit immer höher liegt, kommt es in solchen Fällen stets zum vollständigen Darlehnserlass bei der Aufrechnung.

Beispiel 2

Erneut Student A (also wieder WS 09/10 = 9 Fachsemester)

Diesmal braucht er jedoch nach eigener Einschätzung noch 5 Semester bis zum Abschluss, somit 4 Semester über die Regelstudienzeit hinaus. Er würde mit Ablauf des 13. Fachsemesters sein Studium abschließen. Da das Darlehn für die Dauer der Regelstudienzeit + 4 Semester in Anspruch genommen werden darf, kann er es auch im 13. Semester noch nutzen. Die Rechnung sieht nun ein klein wenig ungünstiger für ihn aus:

NRW Bank:

Studienbeitragspflichtige Semester mit NRW Bank Darlehn : 5

Darlehenssumme: 5 x 500 Euro = 2500 Euro + Zinsen

Kappungsgrenze = 5 x 1000 Euro = **5000 Euro**

BAföG Darlehn wie oben = 4524 Euro

Aufrechnung:

Kappungsgrenze < > BaföG Darlehnsanteil

5000 Euro < = > 4524 Euro

Diesmal liegt die Kappungsgrenze über der Darlehenssumme des BaföG.

In diesem Fall ist die Differenz der Beträge zurückzuzahlen.

Das wären 5000 Euro - 4524 Euro = **476 Euro**.

Mit Stand 8.10.2009 liefert der Tilgungsrechner

der NRW Bank dazu folgendes Ergebnis:

Persönliche Kappungsgrenze	5000,00 EUR
Restschuld zum Rückzahlungs- Zeitpunkt (vor Kappung)	2773,56 EUR
Höhe des Erlasses	
Studienbeitragsdarlehen	2297,56 EUR
Effektivzins nach PAngV	0,00 %
Dauer der Rückzahlungsphase	5 Monate
Gesamttilgung	476,00 EUR
+ Gesamtzinsen	5,19 EUR
Gesamtbelastung	481,19 EUR

Von dem Darlehn der NRW Bank , welches inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum Zeitpunkt der Rückzahlung 2773,56 Euro beträgt, sind somit 481,19 Euro zurückzuzahlen, wenn man eine Rückzahlungsrate von 100 Euro/Monat wählt.

Gegenüber der „Barzahlung“ von 2500 Euro hat man **2018,81 Euro** „gespart“. Also auch bei einem Teilerlass immer noch eine akzeptable Lösung.

Wer seinen eigenen Fall durchspielen möchte kann das mit dem Tilgungsrechner der NRW Bank unter: [www. bildungsfinanzierung-nrw.de](http://www.bildungsfinanzierung-nrw.de) ausrechnen.

Beispiel 3

Student B studiert Maschinenbau mit Abschluss Bachelor. (Regelstudienzeit 6 Semester)

Studienbeginn war das SS 07. Das Wintersemester 2010 ist somit sein 8. Semester

Er hat vom 1. bis zum 4. Semester BaföG bezogen. In Höhe von 377 Euro/ Monat.

Ist dann am Eignungsnachweis (§48 BaföG) gescheitert. Und hat fortan kein BaföG mehr bekommen.

Da er von den Rückzahlungsbedingungen nichts wusste und sich nicht verschulden wollte, hat er vom SS 07 bis einschließlich SS 08 die Studienbeiträge bar bezahlt.

Er benötigt für seinen Studienabschluss nach eigener Einschätzung **noch 4 Semester**, schließt somit sein Studium im 11. Semester ab.

Dieser Fall ähnelt dem Beispiel 1.

Mit einem Unterschied; diesmal wird auf Bachelor studiert. Die Bezugsdauer des NRW Bank Darlehns ist jedoch auf die Zeitdauer Regelstudienzeit + 4 Semester begrenzt.

Sie beträgt bei einem Bachelor Studiengang 6 + 4 = 10 Semester.

Das heißt, er wird ein NRW Bank Darlehn zwar (wie in Beispiel 1) nicht zurückzahlen müssen, da sein BaföG Darlehn entsprechend hoch ist. Es heißt aber auch, dass er nur noch bis einschließlich des 10. Semesters ein Darlehn aufnehmen darf. Im letzten Semester seines nun länger dauernden Studiums müsste er die Gebühren selber tragen. Sollte er in der verbleibenden Zeit einen Grund für eine Befreiung haben, wäre ein Darlehnsbezug auch noch im 11. Semester möglich. Ebenso wie eine Befreiung für das 11. Semester, sofern er nur noch eine einzige Prüfungsleistung zum Abschluss des Studium ausstehen hat und diese auch im 11. Semester erbringt. Das sollte frühzeitig bedacht werden.

Wie immer, wenn es halbwegs gerecht werden soll, wird es auch kompliziert. So auch hier. Wenn er nun für ein oder mehrere Semester von der Zahlung befreit war, halten diese Semester die Zählung der Bezugsdauer an.

In Anlehnung an Beispiel 3:

War Student B für 2 Semester von der Zahlung befreit (z.B. durch Gremientätigkeit etc.) dann darf er das NRW Bankdarlehn bis zum (6 + 4 + 2 Semester) 12. Semester einschließlich in Anspruch nehmen. Im Zweifel solltet Ihr Euch daher dazu beraten lassen.

Erstsemester

Wer gleich zu Studienbeginn BAföG bekommt oder hofft demnächst BAföG zu bekommen und Studienbeiträge zahlen muss, hat es da etwas schwerer.

(Wer nach dem WS 2011 das Studium beginnt, lese bitte auch das letzte Kapitel dieses Info's „*Auslaufen der Erhebung von Studienbeiträgen in NRW zum WS 2011*“.)

Hier könnte sich die quälende Frage stellen, ob es sinnvoll ist sich mit „so einem“ Darlehn zu belasten. Hat man doch später auch noch die BAföG Schulden zurück zu zahlen.

Eines gleich vorweg:

Eine seriöse Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Denn niemand weiß vorab, ob und wie erfolgreich das Studium verlaufen wird, wie lange es dauert und ob man letztlich überhaupt einen Abschluss in der ursprünglichen Fachrichtung erreicht. Oder es sich auf halber Strecke anders überlegt und die Fachrichtung wechselt.

Daher sollte man bei den eigenen Überlegungen erst einmal einen gesunden Optimismus an den Tag legen und von der Annahme ausgehen, dass man alles halbwegs zufriedenstellend in der vorgegebenen Zeit schafft.

Der zweite wichtige Punkt ist die Höhe des BAföG. Diese kann man beim Bafög Amt vorab (wenn auch unverbindlich) berechnen lassen um einen Anhaltspunkt zu haben. Oder man nutzt dazu die im Netz verfügbaren Rechner – hier wäre der von www.bafog-rechner.de zu empfehlen.

Wer innerhalb der Regelstudienzeit fertig wird und durchgehend als Kinderloser einen monatlichen Zahlbetrag von **333 Euro BAföG** oder mehr bekommt, kann sicher sein das NRW Bank Darlehn nicht zurück zahlen zu müssen. Wer länger braucht und dabei weiter gefördert wird, weil er Gründe hat, die im BAföG berücksichtigungsfähig sind, auch.

(Solche Gründe, die im BAföG berücksichtigt werden sind u.a.: Krankheit – Behinderung – Schwangerschaft - Kindererziehung – Gremientätigkeit; in vielen dieser Fälle ist i.d.R aber auch eine Befreiung von der Studiengebühr möglich, so dass für eine begrenzte Zahl von Semestern auch kein Darlehn der NRW Bank anfällt und ebenso wichtig, sich die Dauer der möglichen Inanspruchnahme des NRW Bank Darlehns verlängert)

Unwägbarkeiten geraten in die Rechnung, wenn die Höhe des BAföG unter diese Grenze fällt (Schwankungen im eigenen Einkommen oder im Einkommen der Eltern).

Oder das Studium nicht so erfolgreich verläuft wie erhofft und man den Eignungsnachweis zum 5. Fachsemester (BAföG, Formblatt 5) nicht schafft, bzw. das Studium insgesamt länger dauert, ohne dass es Gründe im BAföG gibt, die auch eine längere Förderung rechtfertigen.

Wie in den Beispielen zu sehen ist, muss man das Darlehn aber nicht etwa ganz oder gar nicht zurückzahlen – je nach dem Verhältnis zwischen Kappungsgrenze und BAföG Darlehnsschuld kommt es u.U. zu einer Teilrückzahlung. Mit anderen Worten, man bekommt auf einem kleinen Umweg, alle oder einen Teil der Studienbeiträge erlassen.

Und genau dies sollte man in seine Überlegungen einbeziehen, wenn man für sich die Entscheidung trifft NRW Bank Darlehn - ja oder nein. Zahlt man die Gebühren aus eigener Tasche, sind sie in jedem Fall „verloren“ – man bekommt sie nicht zurück. Nimmt man als BAföG Empfänger das NRW Bank Darlehn, hat man die Chance die Rückzahlung ganz oder teilweise erlassen zu bekommen. Wenn man sich dabei jedoch gehörig verkalkuliert, zahlt man das NRW Bank Darlehn inklusive Zinsen, zwei Jahre nach Studienabschluss oder Studienabbruch in Raten zurück. Natürlich kann man in solchen Fällen auch die fällige Rate stunden lassen, wenn das Einkommen eine normale Tilgung nicht erlaubt.

Ist der Darlehnsvertrag mit der NRW Bank erst einmal abgeschlossen, wäre eine Kündigung nur möglich, wenn man innerhalb von 14 Tagen die bislang erhaltene Darlehnssumme komplett zurückzahlt. Ein „Jonglieren“ mit der Laufzeit – so nach dem Motto „ich brauch doch länger – da nehm ich einfach kein Darlehn mehr – dann stimmt die Rechnung wieder und ich muss nichts zurückzahlen“ funktioniert nicht. Das war vom Land bei der Gesetzgebung auch so gewollt.

Um es nicht noch komplizierter zu machen als es eh schon ist, bin ich davon ausgegangen, dass BAföG zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinstes Darlehen gezahlt wurde. Dieses Verhältnis stimmt dann nicht

mehr, wenn man ein Auslandsstudium oder -praktikum absolviert hat, den Kinderbetreuungszuschlag im BAföG in Anspruch nimmt, „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ in Form von reinem Zuschuss bekommt oder BAföG nur noch als verzinsliches Bankdarlehn erhält.

Daher kann ich Euch im Zweifel nur ein klärendes Gespräch in der AStA Sozialberatung empfehlen, um diese individuellen Unwägbarkeiten auszuloten und einzugrenzen.

Master Studium nach Bachelor Abschluss

Für jene, die nun an das Ende ihres Bachelors gelangen stellt sich möglicherweise die Frage, was mit der Aufrechnung geschieht, wenn man nach dem Bachelor noch einen Master Studiengang absolviert und sowohl erneut BAföG bekommt als auch ein Darlehn der NRW Bank in Anspruch nimmt?

Nach Auskunft der NRW Bank (Stand 8.1.2009), verhält es sich wie folgt:

Im Regelfall beginnt die Rückzahlpflicht des NRW Bank Darlehns für den Bachelor 2 Jahre nach dem Abschluss. Sofern man zu diesem Zeitpunkt bereits im Master Studiengang ist, sollte man umgehend einen entsprechenden Antrag (Stundung) bei der NRW Bank stellen. Die Karenzeit (von 2 Jahren Dauer) wird dann aufgehoben und läuft nach Abschluss des Master Studienganges erneut an.

Die Rückzahlung beider Studienbeitragsdarlehn wird in einem solchen Fall also als **ein** Darlehn gesehen. Die Rückzahlpflicht setzt 2 Jahre nach Abschluss des Master Studienganges ein.

Der Erlass des Studienbeitragsdarlehns bezieht sich somit auf das bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt (Bachelor + Master) als unverzinstes Darlehn erhaltene BAföG und das bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt gewährte Studienbeitragsdarlehn.

(damit wird auch hier ein Bachelor – Master Studiengang wie ein Diplom Studiengang behandelt, bei welchem es ja auch nur eine Darlehenssumme bei BAföG und NRW Bank gibt)

Das kann in Einzelfällen sogar für jene von Vorteil sein, die im Bachelor nur eine geringe Förderung durch BAföG erfahren haben und eigentlich nicht einen vollen – sondern „nur“ einen Teilerlass bekommen hätten, im Master jedoch ein wesentlich höheres BAföG (z.B. wegen eigenem Wohnraum etc.) erhalten.

Wer zwischen Bachelor und Master noch einmal eine Zeit der Erwerbstätigkeit legt, könnte das Problem haben, dass die Karenzeit von 2 Jahren schon abgelaufen ist und die Rückzahlung (inkl. der vorangehenden Aufrechnung) schon begonnen hat. Für diesen Fall ist das Procedere noch nicht abschließend geklärt. Das dürften aber Ausnahmefälle sein. Der Regelfall ist die obige Variante.

Noch einmal erwähnt sei an dieser Stelle die Regel, dass die Aufrechnung des NRW Bank Darlehns mit allen jemals erhaltenen (unverzinsten) BAföG Darlehn geschieht. Unabhängig davon aus welcher (grauen Vor-) Zeit diese Darlehn stammen und ob sie möglicherweise zwischenzeitlich schon ganz oder teilweise zurück gezahlt wurden.

Auslaufen der Erhebung von Studienbeiträgen in NRW zum WS 2011

Die neue Landesregierung hat beschlossen die Studienbeitragsregelung zum WS 2011 auslaufen zu lassen. Das heißt konkret, dass es ab dem Beginn des Wintersemesters 2011 den Hochschulen nicht mehr erlaubt ist weiterhin Studienbeiträge zu erheben. Die Einnahmeausfälle der Hochschulen sollen über Zuwendungen des Landes kompensiert werden.

Dazu gibt es einen Kabinettsbeschluss vom 31. August 2010 und einen entsprechenden Gesetzentwurf.

Dieser kann hier:

http://www.innovation.nrw.de/studieren_in_nrw/studienstarter/finanzierung/Abschaffung_Studiengebuehren/ind_ex.php eingesehen werden.

Bestehende Darlehnsverpflichtungen gegenüber der NRW Bank behalten ihre Gültigkeit. Es werden lediglich keine neuen Gebühren mehr fällig. Gleiches gilt auch für die Aufrechnung mit dem BAföG.

Immer unter der Annahme, dass dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen unverändert auch im Landtag eine Mehrheit bekommt ist dies für BAföG Bezieher natürlich von größter Bedeutung.

Denn gerade bei laufendem BAföG Bezug wird dies die größten (positiven) Auswirkungen haben. Wenn keine Gebühren mehr erhoben werden, steigt auch die Kappungsgrenze nicht mehr weiter. Durch den laufenden BAföG Bezug verändert sich die Relation Kappungsgrenze <> BAföG Darlehenssumme in der Weise, dass nun viel mehr Menschen weniger oder gar nichts an NRW Bankdarlehn zurückzahlen müssen, als dies bei ihrem Studienbeginn absehbar war.

Wer z.B. im WS 2010/11 sein Studium aufgenommen hat und nur im Wintersemester 2010 und im Sommersemester 2011 noch Studiengebühren zahlen muss (und den NRW Bank Kredit dafür in Anspruch nimmt); dem reichen nunmehr 2000 Euro BAföG Darlehensschulden über die gesamte Studienzeit um das aufgenommene Darlehn nicht zurück zahlen zu müssen.

Bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang würden somit schon 110 Euro BAföG Zahlbetrag/ Monat (= 55 Euro unverzinstes Darlehn) über die Dauer der Regelstudienzeit ausreichen, um die Rückzahlung des aufgenommenen NRW Bank Darlehns vollständig erlassen zu bekommen.

In diesem Zusammenhang gilt die Devise;

Guter Rat ist gar nicht teuer, er ist kostenlos und selten umsonst, man muss ihn nur in Anspruch nehmen.

Wer dazu Fragen hat kommt bitte in die Sozialberatung des AStA.

Udo Gödersmann

AStA - Sozialberatung